



Stiftungen der Sparkasse Holstein  
Sparkassen-Hospizstiftung Stormarn

# Satzung



Wir fördern Gemeinschaft.  
#GemeinsamAllemGewachsen



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Hospizstiftung Stormarn

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Gemeinnützige Zweckerfüllung	3
§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden	4
§ 4 Stiftungsorganisation	5-6
§ 5 Stiftungsvorstand	6
§ 6 Sitzungen des Stiftungsvorstandes	7
§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes	7
§ 8 Stiftungsrat	9-10
§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates	10
§ 10 Aufwendungsersatz	10
§ 11 Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung	10-11
§ 12 Satzungsänderungen	11
§ 13 Genehmigungspflichten	11
§ 14 Vermögensanfall	11

---

### **Präambel:**

Hilfebedürftige und dem Tod nahe stehende Menschen haben in besonderer Weise Anspruch darauf, in der ihnen verbleibenden Zeit mit der größtmöglichen Aufmerksamkeit und Fürsorge begleitet zu werden. Es gilt, für Betroffene den unmittelbar bevorstehenden Abschied vom Leben so positiv wie irgend möglich zu gestalten.

Die Sparkasse Holstein fühlt sich ihrer Region besonders verpflichtet. Dieser Verpflichtung folgend, die demografische Entwicklung berücksichtigend und vor allem auch die bisherigen privaten Initiativen besonders anerkennend will die Sparkasse Holstein mit der Errichtung dieser neuen Stiftung ihr langfristiges soziales Engagement in und für Stormarn noch einmal deutlich ausbauen.

Mit dieser Absicht wird die „Sparkassen-Hospizstiftung Stormarn“ unter Bezugnahme auf das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) des Landes Schleswig-Holstein als eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Oldesloe errichtet.



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Hospizstiftung Stormarn

### § 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

"Sparkassen-Hospizstiftung Stormarn".

Sitz der Stiftung ist Bad Oldesloe. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

### § 2 - Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung mildtätiger Zwecke oder gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Wohlfahrtspflege durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

Die beschafften Mittel sind dabei insbesondere für den Unterhalt, die Bewirtschaftung und die Weiterentwicklung eines stationären Hospizbetriebes sowie eines ambulanten Hospizbetriebes in Stormarn zu verwenden.

(3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(5) Die Stiftung kooperiert insbesondere ...  
a. mit der Stiftungen der Sparkasse Holstein gGmbH und  
b. den weiteren Stiftungen der Sparkasse Holstein.

Daneben kann situativ mit geeigneten öffentlich-rechtlichen und steuerbegünstigten Körperschaften kooperiert werden.



### § 3 - Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten und durch die Sparkasse Stormarn erbrachten Erstausrüstung und ist Teil des Grundstockvermögens. Zum Grundstockvermögen gehören außerdem Zustiftungen und aus der Freien Rücklage durch Beschluss des Stiftungsvorstandes zugeführtes Vermögen.

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem Sonstigen Vermögen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Das darin enthaltene Finanzvermögen ist nominell und Sachvermögen gegenständlich zu erhalten. Umschichtungsgewinne aus Umschichtungen des Grundstockvermögens sollen nicht analog der Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden.

Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Sachvermögen soll einen Ertrag bringen, Gebrauchsvorteile bewirken und/oder der Zweckverwirklichung der Stiftung dienen.

- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (5) Freie Rücklagen sollen im Rahmen der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts möglichst umfangreich insbesondere zur langfristigen Sicherung der Ertrags- und Leistungskraft der Stiftung gebildet werden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat, dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

- (6) Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt. Die Stiftung kann Zuwendungen Dritter entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

- (7) Zuwendungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen (z.B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren). Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Bei Zuwendungen im Rahmen einer Erbschaft entscheidet der Stiftungsvorstand über eine Annahme oder eine Ablehnung des Erbes. Der Stiftungsvorstand kann Zuwendungen von Todes wegen dem zu erhaltenden Stiftungsvermögen zuführen.

- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



#### **§ 4 - Stiftungsorganisation**

- (1) Organe sind
- a) der Stiftungsvorstand und
  - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen. Sie kann die Erledigung einzelner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand entscheidet hierüber und legt in diesem Fall in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und welche Vollmachten er der Geschäftsführung erteilt.
- Soweit die finanziellen Verhältnisse - unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften - der Stiftung es zulassen, kann die Geschäftsführung auch gegen Entgelt erfolgen. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, können angemessene Auslagen ersetzt werden.
- Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes darf nicht als Geschäftsführer eingesetzt werden.
- Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, abberufen. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (4) Für den Stiftungsvorstand wird eine Geschäftsordnung durch den Stiftungsrat erlassen. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die in den Sitzungen der Stiftungsorgane gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Niederschriften über Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stv. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Sofern eine Geschäftsführung eingerichtet wurde soll diese die Niederschrift anfertigen und mitunterzeichnen. Alle Beschlüsse und Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- Für Sitzungen des Stiftungsrates gelten diese Regelungen sinngemäß.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter der Stiftung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



### § 5 - Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Personen und setzt sich zusammen aus:
  - a) der/dem jeweiligen Landrätin/-rat des Kreis Stormarn (als Vorsitzende/r),
  - b) der/dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Holstein (als stv. Vorsitzende/r) oder einem/einer von der Sparkasse Holstein ersatzweise bestimmten Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Sparkasse Holstein,
  - c) einem weiteren von der Sparkasse Holstein bestimmten Vorstandsmitglied der Sparkasse Holstein oder einem/einer von der Sparkasse Holstein ersatzweise bestimmten Mitarbeiterin/ Mitarbeiter der Sparkasse Holstein,
  - d) der/dem Vorsitzenden des Vereins „Förderverein Lebensweg - Stationäres Hospiz für Jung und Alt - e.V.“,
  - e) der/dem für Soziales zuständigen Fachbereichsleiter/in beim Kreis Stormarn oder einem/ einer vom Kreis Stormarn bestimmten Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Kreisverwaltung.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen, mit Ausnahme der von der Sparkasse Holstein bzw. dem Kreis Stormarn ersatzweise bestimmten Mitarbeiter, gehören dem Stiftungsvorstand von Amts wegen an. Die Dauer der Amtszeit im Stiftungsvorstand erstreckt sich auf den Zeitraum, für den sie jeweils in ihre Funktion gewählt wurden (Abs. 1 Buchstabe a - d) bzw. die Funktion wahrnehmen (§ 1 Buchstabe e).
- (3) Für den Fall, dass eine der in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Personen das angetragene Amt nicht annehmen kann oder will, entscheiden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder über eine ersatzweise Berufung. Die Amtszeit des jeweiligen Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der Person, die das Amt nicht angenommen hatte.
- (4) Scheidet eine der unter 1 a) bis 1 e) aufgeführten Personen
  - a) aus ihrer der Mitgliedschaft zu Grunde liegenden Funktion aus, gleich aus welchem Grund, so endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. Gleiches gilt für die von der Sparkasse Holstein bzw. dem Kreis Stormarn ersatzweise bestimmten Mitarbeiter, wenn sie von dieser Aufgabe entbunden werden oder das Arbeitsverhältnis mit der Sparkasse Holstein bzw. dem Kreis Stormarn beendet ist. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Stiftungsvorstandsmitglieder um die ausgeschiedene Person.
  - b) unter Beibehaltung der der Mitgliedschaft zu Grunde liegenden Funktion ausschließlich aus dem Stiftungsvorstand aus, so wählen die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der ausgeschiedenen Person. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund mit 2/3-der satzungsmäßigen Mitglieder durch den Stiftungsrat abberufen werden. Das abzubrufende Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören. Diesbezügliche gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Hospizstiftung Stormarn

- (6) Nach Ablauf der Amtszeit im Stiftungsvorstand üben die Mitglieder ihre Tätigkeiten bis zum Antritt der neuen Stiftungsvorstandsmitglieder weiter aus.

### **§ 6 - Sitzungen des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Wenn alle Mitglieder zustimmen, kann auf Frist und Form der Ladung verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

Der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen.

In jedem Kalenderjahr soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Dies kann in Präsenz, in digitaler Form oder auch als hybride Sitzung erfolgen.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein/le Stellvertreter/in, anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 11 oder § 12 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.



### **§ 7 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge, der sonstigen Einnahmen und der Rücklagenbildung (gemäß der steuerlichen Vorschriften),
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - d) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f) die Beschlussfassung über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsvorstand erteilt werden.

- (3) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht zu erstellen. Daneben ist ein Bericht insbesondere über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

- (4) Die Revision der Sparkasse Holstein prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Prüfung erfolgt vor der Beschlussfassung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Das Ergebnis der Prüfung ist auch der Stiftungsaufsicht und dem für die Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamt unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.



### § 8 - Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 Personen:

- a) den jeweiligen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Holstein, die von der Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Kreis Stormarn in den Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein gewählt wurden,
- b) einem weiteren Mitglied, welches von den Mitarbeitervertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein aus deren Mitte gewählt wird und den Wohnsitz möglichst im Kreis Stormarn haben soll,
- c) ggf. weiteren Mitgliedern des Kreistages des Kreis Stormarn.

Die Anzahl der Personen aus c) bestimmt sich aus der Differenz der Summe der Personen von a) und b) zur Gesamtanzahl von 7 Personen.

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrates gewählt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit für die Dauer ihrer Zugehörigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. als Abgeordnete des Kreistages aus.

Die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern ist nur nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich. Zuständig ist insoweit der Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll zuvor aber gehört werden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein und leitet die Sitzung. Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder oder auch des Stiftungsvorstandes, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden.

In jedem Kalenderjahr soll eine Stiftungsratssitzung stattfinden. Eine Sitzung kann sowohl in Präsenz, in digitaler Form oder auch in einer Kombination hieraus durchgeführt werden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Unter ihnen muss die/der Vorsitzende oder ihr/sein Vertreter sein.

(5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden, soweit nicht die Satzung oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Stiftungsrat kann auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen, telefonischen Verfahren oder per Email fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 11 oder § 12 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Hospizstiftung Stormarn

Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

### **§ 9 - Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes, insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat genehmigt den Wirtschaftsplan.
- (3) Der Stiftungsrat stellt die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht fest und billigt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Der Stiftungsrat entlastet den Stiftungsvorstand.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes nach Maßgabe des § 12 über Satzungsänderungen.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt nach Maßgabe des § 11 über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.

### **§ 10 - Aufwendungsersatz**

Den Mitgliedern der Stiftungsorgane können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. In Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs kann hierfür vom Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

### **§ 11 - Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung**

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (3) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (4) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung



# Stiftungen der Sparkasse Holstein

## Sparkassen-Hospizstiftung Stormarn

des Stiftungszweckes auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als 5 Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.

- (5) In den Fällen der Absätze 1 - 4 ist ein Beschluss des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

### **§ 12 - Satzungsänderungen**

Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung mit einer 3/4 Mehrheit beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem einer Mehrheit von 3/4 der Stiftungsvorstandsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

### **§ 13 - Genehmigungspflichten**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 14 - Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die steuerbegünstigte Sparkassen-Sozialstiftung Stormarn oder an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Sparkassenstiftungen der Sparkasse Holstein. Die Entscheidung erfolgt durch den Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.

Es ist ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

---

Die Genehmigung des Innenministers wurde am 19.12.2017 erteilt und ist im Amtsblatt Schleswig-Holstein / Jahrgang 2018 vom 08.01.2018 S. 42 veröffentlicht worden (Aktenzeichen IV 345 – 2607/2017).

#### Übersicht der Änderungen:

- Geändert und genehmigt, 21.04.2023, Aktenzeichen 80/4-083/60/57/0 Kreis Stormarn

**2023-04-21 - St 23 - Satzung - 1. Änderung**